|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0222 |
| Titel | Universität, Zahnärztliches Institut (Privatpraxis) |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 108 |

[*p. 108*] Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988 kann der Regierungsrat den Leitenden Ärzten, Oberärzten und Oberassistenten mit voller Arbeitszeit die Bewilligung erteilen, innerhalb des Instituts Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Dem Institut werden insgesamt höchstens 20 Bewilligungen erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 1994 beantragt die Direktion des Zahnärztlichen Instituts, neu folgendem Oberarzt die Ausübung der zahnärztlichen Privatpraxis am Institut zu bewilligen: Dr. Piet Haers, Oberarzt an der Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Kieferchirurgie.

Dr. Piet Haers, geboren 26. Oktober 1957, schloss im Juli 1983 das Medizin- und im Juni 1986 das Zahnmedizinstudium an der Katholieke Universiteit in Leuven, Belgien, ab. Von August 1985 bis September 1989 war er als Assistent an den Kieferchirurgischen Kliniken von Brügge (Belgien), Arnheim (Holland) und Antwerpen tätig. Am 14. November 1989 kam Dr. Piet Haers als Assistenz-Zahnarzt an die Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Kieferchirurgie des Zahnärztlichen Instituts der Universität Zürich und wurde auf 1. April 1993 zum Oberarzt dieser Abteilung befördert.

Gegenwärtig haben am Zahnärztlichen Institut insgesamt 16 Oberärzte und Oberassistenten die Bewilligung, Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Der Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die Ausübung privatärztlicher Tätigkeit an Dr. Piet Haers steht nichts entgegen.

Gemäss § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut kann die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis auf einzelne Tage, Halbtage oder Stunden je Woche oder Monat beschränkt werden. Entsprechend der Regelung für die übrigen Leitenden Ärzte, Oberärzte und Oberassistenten wird der zeitliche Umfang für die Behandlung von Privatpatienten auf vier Tage pro Monat festgesetzt.

Gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut dürfen die Einnahmen nach Abzug der Abgaben an das Institut den Betrag von Fr. 50000 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bewilligung für die Behandlung von Privatpatienten am Zahnärztlichen Institut der Universität wird auf 1. April 1994 folgendem Oberarzt erteilt:

Dr. Piet Haers, Oberarzt an der Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Kieferchirurgie.

II. Die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis am Zahnärztlichen Institut wird auf vier Tage pro Monat beschränkt. Die Einnahmen dürfen nach Abzug der Abgaben an das Zahnärztliche Institut den Betrag von Fr. 50000 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bedingungen gemäss § 15 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988.

III. Mitteilung an Dr. Piet Haers, Mutschellenstrasse 188, 8038 Zürich (im Dispositiv), sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]